



Rubrik: Baugesuche
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABBE 07.10.2026
Meldungsnummer: BP-BE10-0000009722

Publizierende Stelle
Gemeinde Moosseedorf, Schulhausstrasse 1, 3302 Moosseedorf

Baugesuch: Schlössliweg 4b, Moosseedorf

Bauherrschaft:
Andreas und Ursula Rufer-Rychen
Staatsbürgerschaft: Schweiz
Hofwilstrasse 8
3302 Moosseedorf

Anja und Marc Rufer
Staatsbürgerschaft: Schweiz
Schlössliweg 4
3302 Moosseedorf

Projektverfasser:
Generalunternehmung Kühni AG
CHE-310.447.120
Emmentalstrasse 102
3435 Ramsei

Bauvorhaben:
Abbruch Schopf und Neubau Generationenhaus inkl. Anbau Autounterstand an best.
Gebäude
Schlössliweg 4b, 3302 Moosseedorf

Standort:
Schlössliweg 4b

Nutzungszone und/oder Überbauungsordnung:
Dorfkernzone / Landwirtschaftszone

Schutzzone/Schutzobjekt:
Baugruppe A / Ortsbildschutzgebiet

Gewässerschutzbereich/Massnahme:

Au

Ausnahmen:

Bauen ausserhalb der Bauzone,
RPG Art. 24ff

Ort der Planauflage:

Einwohnergemeinde Moosseedorf
Schulhausstrasse 1
3302 Moosseedorf
oder via eBau-Portal (Nr. 2026-14053)

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 09.11.2026

Bemerkungen:

Es wird auf die Gesuchakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Auflagefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeindebehörde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Abs. 4 Bst. a Baugesetz). Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen sind nur rechtmässig, wenn sie angeben, wer die Einsprachegruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b BauG). Verfügungen und Entscheide können im Amtsanzeiger oder im Amtsblatt veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der zu grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre (Art. 26 Abs. 3 des Bewilligungsdekretes).

Begriff des Lastenausgleichs gemäss Art. 30 und 31 BauG:

Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmegewilligung, eine Überbauungsordnung oder sonst wie in wesentlicher Abweichung von örtlichen Bauvorschriften zu Lasten eines Nachbarn eingeräumt ist so hat er diesen Nachbar zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist.